

## Die „ePA für alle“ im Überblick: Informationspflichten

Patientinnen und Patienten müssen darüber informiert werden, mit welchen Daten ihre ePA standardmäßig oder auf ihren Wunsch befüllt wird. Die Informationspflicht besteht vor allem für die Krankenkassen, die ihre Versicherten umfassend über die ePA aufklären müssen. Aber auch Zahnarztpraxen müssen ihre Patientinnen und Patienten in Bezug auf die ePA informieren. Die Patientenaufklärung im Überblick:

### Worüber müssen die Patientinnen und Patienten informiert werden?

Patientinnen und Patienten müssen wissen, welche Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben in ihre ePA eingestellt werden. Diese Daten dürfen aber nur dann in die ePA eingestellt werden, wenn die Patientinnen und Patienten nicht widersprechen. Daher müssen sie auf die einzustellenden Daten hingewiesen werden.

Auf Wunsch bzw. Verlangen der Patientinnen und Patienten müssen weitere Daten, z. B. ein Heil- und Kostenplan, in der ePA gespeichert werden, wenn die betreffenden Daten im Rahmen der aktuellen Behandlung erhoben worden sind und in elektronischer Form vorliegen. Zahnarztpraxen müssen die Patientinnen und Patienten auf dieses Recht aufmerksam machen.

Sofern im Rahmen einer Behandlung auch Notfalldaten oder Daten des elektronischen Medikationsplans (eMP) auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) verarbeitet werden, müssen Zahnarztpraxen die Patientinnen und Patienten darüber informieren, dass sie Anspruch auf Speicherung und Aktualisierung dieser Daten in der ePA haben. Diese Informationspflicht entfällt, sobald die Daten des eMP und die Notfalldaten als strukturierte Daten in die ePA integriert werden.

Besondere Informationspflichten bestehen für das Einstellen von sensiblen Daten (z. B. sexuell übertragbare Infektionen). Hier müssen die Patientinnen und Patienten vor dem Einstellen explizit auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden.



### Wie muss informiert werden?

Es gibt keine festen Vorgaben, wie Zahnarztpraxen der Informationspflicht nachkommen müssen. Die Information kann mündlich im Rahmen eines Gesprächs mit der Patientin oder dem Patienten erfolgen, mittels eines standardisierten Formulars oder in Form eines Aushangs in der Praxis.

#### Gut zu wissen

Für den Fall, dass eine Patientin oder ein Patient infolge der erhaltenen Informationen der Speicherung von bestimmten Daten in seiner ePA widerspricht, muss die Zahnarztpraxis diesen Widerspruch in der praxiseigenen Behandlungsdokumentation der Patientin/des Patienten nachprüfbar protokollieren.